

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/5 4Ob332/72, 4Ob369/76, 4Ob353/77, 4Ob405/79, 4Ob57/99g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1972

Norm

UWG §25 Abs4

Rechtssatz

Es ist Sache des Klägers, zu behaupten und zu beweisen, daß ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht, und mit welchen Mitteln ihm Genüge geleistet werden kann. Dem Beklagten obliegt der Gegenbeweis, daß die Urteilsveröffentlichung in einer anderen, den Beklagten minder belastenden Form zu erfolgen habe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 332/72

Entscheidungstext OGH 05.09.1972 4 Ob 332/72

Veröff: ÖBI 1974,39

- 4 Ob 369/76

Entscheidungstext OGH 19.10.1976 4 Ob 369/76

nur: Dem Beklagten obliegt der Gegenbeweis, daß die Urteilsveröffentlichung in einer anderen, den Beklagten minder belastenden Form zu erfolgen habe. (T1) Beisatz: Zierkerze mit Mozartbüste, Behauptungspflicht, daß schutzwürdiges Interesse der Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung entgegenstehe. (T2)

- 4 Ob 353/77

Entscheidungstext OGH 13.09.1977 4 Ob 353/77

nur: Es ist Sache des Klägers, zu behaupten und zu beweisen, daß ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht, und mit welchen Mitteln ihm Genüge geleistet werden kann. (T3) Veröff: ÖBI 1978,13

- 4 Ob 405/79

Entscheidungstext OGH 18.12.1979 4 Ob 405/79

nur T3; Veröff: ÖBI 1980,73

- 4 Ob 57/99g

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 57/99g

Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0079588

Dokumentnummer

JJR_19720905_OGH0002_0040OB00332_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at